

BVGer D-5402/2018 vom 24. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5402_2018

FR: TAF D-5402/2018 du 24 août 2022

IT: TAF D-5402/2018 del 24 agosto 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

D-5402/2018 Seite 8 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab sind die formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie unvollständiger und unrichtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts seitens der Vorinstanz zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

D-5402/2018 Seite 9 Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Be- weisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung ange- messen zu berücksichtigen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berück- sichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwid- riger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt wur- den. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die be- troffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinander- setzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung ausei- nanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer rügt konkret, er habe anlässlich der Anhörung Fotografien zum Vorfall vom (...) 2017 auf seinem Handy zeigen wollen, habe dieses indessen in der Loge abgeben müssen und das SEM habe es unterlassen zu veranlassen, das Handy in einer Pause aus der Loge zu holen. Ihm sei sodann nicht die Gelegenheit gegeben worden, die Fotogra- fien nachzureichen, da die angefochtene Verfügung nur sieben Tage nach der Anhörung ergangen sei. Dadurch habe das SEM relevante Beweismit- tel nicht erhoben.

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer verkennt mit dieser Rüge zwar, dass die be- treffenden Fotografien dem SEM bereits von seiner zugewiesenen (vorma- ligen) Rechtsvertretung am 21. März 2018 auf einem USB-Stick abgege- ben wurden (vgl. Akten SEM 1020289-27/1 und Beweismittelverzeichnis). Das SEM erwähnte die Fotografien jedoch in der angefochtenen Verfügung – bei seinen Ausführungen zu den eingereichten Beweismitteln – mit kei- nem Wort, weshalb unklar ist, ob es diese überhaupt zur Kenntnis nahm. Dadurch hat es den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Ge- hör verletzt. Diese Verletzung kann jedoch angesichts dessen, dass sich das SEM in der Vernehmlassung (vgl. E. 5.3 nachfolgend) – wenn auch

D-5402/2018 Seite 10 nur kurz – zu den Fotografien äusserte, der dazu gewährten Gelegenheit zur Stellungnahme und unter Berücksichtigung der Kognitionsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts als geheilt erachtet werden kann.

E. 3.4.1

Der Beschwerdeführer kritisiert weiter, er habe bereits anlässlich des Dublin-Gesprächs zu Protokoll gegeben, dass er Schmerzen im (...) habe und deswegen beim Arzt gewesen sei. Anlässlich der Erstbefragung habe er sodann angegeben, dass er Schmerzen an den (...) gehabt habe, weil er in Sri Lanka mehrmals von den Soldaten mit Schuhen in den (...) getreten worden sei. Das SEM habe es trotzdem unterlassen, die entsprechenden Arztberichte, die seine Vorbringen bestätigen würden, einzuholen.

E. 3.4.2

Die in diesem Zusammenhang mit der Beschwerde eingereichten Arztberichte respektive Formulare "Medizinische Informationen" wurden alle im November 2017 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer durch seine zugewiesene Rechtsvertretung vertreten, welche das Formular "Medizinische Informationen" vom 8. November 2017 denn auch zu den vorinstanzlichen Akten reichte (vgl. 1020289-15/2). Es wäre ihr respektive dem Beschwerdeführer oblegen, die nachfolgenden ärztlichen Dokumente (insb. den ärztlichen Bericht des Instituts für [...] des [...], von welchem der Beschwerdeführer gemäss Eintrag im Formular "Medizinische Informationen" vom 8. November 2017 aufgeboten werde resp. worden war), zu beschaffen und gegebenenfalls zu den Akten zu reichen. Insofern kann dem SEM diesbezüglich – vor allem auch unter Berücksichtigung der Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Schmerzen anlässlich der Anhörung (vgl. 1020289-32/18 F138 f.) – kein Vorwurf gemacht werden. Aufgrund der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung ist indessen wiederum unklar, ob das SEM das Formular "Medizinische Informationen" vom 8. November 2017, welches gemäss Ausführungen in der Beschwerde einzig dazu dienen soll, seine Asylvorbringen zu belegen, überhaupt zur Kenntnis nahm. Die entsprechende Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör kann jedoch aus den oben angeführten Gründen (vgl. E. 3.3.2 vorstehend) als geheilt erachtet werden.

E. 3.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die verfahrensrechtlichen Rügen als unbegründet respektive konnten die Verfahrensmängel geheilt werden. Auch der in der Beschwerde (S. 10) angesprochene Umstand, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nicht die Gelegenheit gegeben wurde, zu Ungereimtheiten in seinen Aussagen Stellung zu nehmen, stellt

D-5402/2018 Seite 11 keinen Grund für eine Kassation der angefochtenen Verfügung dar. Der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermöchten. Der Beschwerdeführer habe widersprüchliche und unlogische Angaben zur Zurücklegung seines Arbeitsweges gemacht. Einmal habe er zu Protokoll gegeben, dass sein Vorgesetzter ihm für den Arbeitsweg ein Motorrad ausgeliehen habe, während er ein anderes Mal angegeben habe, er habe für den Arbeitsweg jeweils bei den Dorfbewohnern auf dem Hintersitz mitfahren können. Zudem habe er nicht zu erklären vermocht, weshalb er nach dem ersten Übergriff durch die Soldaten überhaupt noch einmal seinen Arbeitsweg zu Fuss und mit dem Bus zurückgelegt habe. Sein Einwand, dass D-5402/2018 Seite 12 sein Vater ihn mit dem eigenen Tuktuk aus Kostengründen nicht habe zur Arbeit bringen können, wirke unlogisch und entspreche nicht der allgemeinen Erfahrung. Seinen Angaben könne nicht entnommen werden, dass er zumindest versucht habe, den Fussweg zur Busstation (recte: von der Busstation nach Hause) zu vermeiden. Die sexuellen Nötigungen und Drohungen durch die Soldaten, so wie der Beschwerdeführer sie geschildert habe, seien daher unglaubhaft. Der angebliche sexuelle Übergriff der Soldaten auf seine Schwester (am [...] 2017) könne sodann nicht geglaubt werden, weil er sich hinsichtlich des betreffenden Checkpoints (erster resp. dritter Checkpoint) klar widersprochen habe. Auch seine Behauptung, von den heimatlichen Behörden wegen einer vermuteten Verbindung seinerseits mit den LTTE (verfolgt zu werden), sei aufgrund eines offensichtlichen Widerspruchs in seinen Aussagen unglaubhaft und seine Furcht davor somit unbegründet. So habe er anlässlich der Anhörung angegeben, von J. _____s LTTE-Vergangenheit erfahren zu haben, als er bei der Ausübung seiner ersten Meldepflicht Soldaten miteinander sprechen gehört und diese die Wörter J. _____ und LTTE benutzt hätten; er sei bei der Abgabe der Unterschrift nicht befragt worden. Demgegenüber habe er anlässlich der Erstbefragung angegeben, bereits bei der Einvernahme am Vortag und jener anlässlich der Ausübung seiner ersten Unterschriftsleistung intensiv zu J. _____s Unterstützung der LTTE und allfälligen Verbindungen mit seiner Person (befragt) worden zu sein. Schliesslich habe er in der Anhörung erklärt, dass er nach dem Mitnahmeversuch der Soldaten bei seiner Schwester zuhause mit seiner Mutter telefoniert und ihr von den sexuellen Übergriffen der Soldaten

erzählt habe. Diesen Angaben widersprechend habe er anlässlich der Erstbefragung angegeben, dass er nach dem erwähnten Mitnahmeversuch bei seiner Mutter gewesen sei, ihr von den sexuellen Übergriffen erzählt habe und seine Mutter ihm geraten habe, bei ihr zu bleiben. Diese Ausführungen zur selben Sache seien nicht miteinander vereinbar und könnten deshalb nicht geglaubt werden. Es sei ihm damit nicht gelungen, die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung durch die heimatischen Behörden glaubhaft zu machen. Die eingereichte Fotografie mit seinen Arbeitskollegen und die Arbeitsbestätigungen würden nicht seine Kernvorbringen betreffen und vermöchten die vorherigen Erwägungen nicht umzustossen. Weiter kam das SEM zum Schluss, dass allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers bestehende Risikofaktoren (im Sinne des Referenzurteils des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermöcht

D-5402/2018 Seite 13 hätten, zumal er nicht glaubhaft gemacht habe, vor seiner Ausreise asylrelevante Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein und er sich nach Kriegsende noch während über sechs Jahren im Heimatstaat aufgehalten habe. Es sei daher aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Rückkehrer, die illegal ausgereist seien, über keine gültigen Identitätsdokumente verfügten, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, würden zwar am Flughafen zu ihrem Hintergrund befragt. Diese Befragung allein und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise würden indes keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme darstellen. Auch allfällige Kontrollmassnahmen am Herkunftsort würden grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass annehmen.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers festgehalten und der Vorinstanz insbesondere vorgeworfen, die für die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente in seinen Aussagen (bspw. äusserst ausführliche und substanziierte freie Schilderung, Zeigen von Emotionen sowie Erwähnung von Interaktionen und Dialogen, von nebensächlichen Details, von Gedanken und Sorgen) komplett unberücksichtigt gelassen zu haben. Seine Ausführungen seien sodann ohnehin im Wesentlichen widerspruchsfrei und die Vorinstanz habe ihm wiederholt Sätze in den Mund gelegt, die er gar nie gesagt habe. Sie verkenne sodann, dass das Schreiben seines Arbeitgebers seine Vorbringen bestätige und die Fotografie mit den Arbeitskollegen zum Vergleich mit den "neu" eingereichten Fotografien, welche zeigen würden, wie er am (...) 2017 von Soldaten ins Freie gezerrt und getreten worden sei, herbeigezogen werden könne. Dank dem Vergleich sei ersichtlich, dass es sich auf der darauf abgebildeten Person um ihn handle. Die Fotografien vom (...) 2017 würden sodann mit seinen Aussagen, wonach dieser Vorfall ungefähr um acht Uhr abends passiert sei, übereinstimmen. Des Weiteren würden auch die eingereichten Arztberichte seine Vorbringen belegen. Die Verfolgung sei gestützt auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv erfolgt, da er überhaupt erst aufgrund seiner Ethnie an den Checkpoints kontrolliert worden sei und die Soldaten ihm eine oppositionelle politische Haltung unterstellt hätten. Schliesslich könne nicht von einer internen Fluchtalternative ausgegangen werden, da es sich um staatliche Verfolgung handle und er innert kürzester Zeit auch von Soldaten in I. _____ aufgesucht und verfolgt worden sei. Auch gemäss aktuellen Berichten über die

D-5402/2018 Seite 14 Sicherheitslage in Sri Lanka (resp. tamilische Rückkehrer), die ein besorgniserregendes Bild zeichnen würden, bestehe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass er entweder bereits am Flughafen Colombo oder zumindest bei einer Rückkehr an den Heimatort von Soldaten identifiziert, verhaftet, verhört und misshandelt würde.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dem Beschwerdeführer gelinge es mit seinen Beschwerdevorbringen nicht, ihre Argumente glaubhaft zu entkräften. Auf den eingereichten Fotografien seien lediglich dunkle Schatten erkennbar. Was die angeblichen Verletzungen an den (...) angehe, so gehe aus dem eingereichten Arztbericht nicht hervor, dass die Probleme an den (...) etwas mit äusserer Gewalt zu tun hätten. Zudem könnten solche Verletzungen zahlreiche Ursachen haben und müssten nicht im geltend gemachten Zusammenhang entstanden sein. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen könne auch offengelassen werden, ob die Vorbringen asylrelevant wären. Was die allgemeine Situation der Tamilen in Sri Lanka angehe, so hätten sowohl das SEM wie auch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Tamilinnen und Tamilen in Sri Lanka nicht grundsätzlich in asylrelevanter Weise gefährdet seien. Der Beschwerdeführer verfüge über keine Risikofaktoren gemäss Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts, die an dieser Einschätzung etwas ändern könnten.

E. 5.4.1

In der Replik wird diesen Ausführungen des SEM im Wesentlichen entgegengehalten, dass der Beschwerdeführer zumindest auf einer der eingereichten Fotografien zum Vorfall vom (...) (recte: [...]) 2017 sehr wohl gut erkennbar und zweifelsfrei identifizierbar sei. Da das SEM die schlechte Qualität der Aufnahmen moniert habe, würden mit der Replik auch aufgehellte Ausdrücke der entsprechenden Fotografien eingereicht. Bereits im Arztbericht vom 15. November 2017 sei sodann festgehalten, dass der (...) "vereinbar [ist] mit posttraumatischen, narbigen Veränderungen". Posttraumatisch bedeute "nach einer Verletzung" beziehungsweise auf "ein Trauma folgend", womit die Verletzung aus medizinischer Sicht auf eine (Gewalt-)Einwirkung von aussen zurückzuführen sei. Mit Blick auf die sehr detailreichen und substantiierten Schilderungen des Beschwerdeführers sowie die im Arztbericht vom 4. Juni 2021 festgehaltene Anamnese sei es überwiegend wahrscheinlich, dass die Verletzungen in der Tat von den Misshandlungen in Sri Lanka stammen würden. Schliesslich sei bezüglich der Argumentation des SEM, wonach der Beschwerdeführer über keine Risi-

D-5402/2018 Seite 15 kofaktoren verfüge, (erneut) festzuhalten, dass er gleich mehrere Risikofaktoren im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfülle, wozu sich das SEM bezeichnenderweise nicht geäussert habe. Es sei diesbezüglich auf die massive Verschärfung der politischen Situation in Sri Lanka seit Beschwerdeeinreichung im September 2018 zu verweisen. Mit der Rückkehr der ehemaligen Regierungsführer und den Entwicklungen während der wenigen seither vergangenen Monate sei von einer äusserst unsicheren, labilen und gewichtigen Gefährdungslage für Angehörige der tamilischen Minderheit auszugehen, insbesondere solchen, welche sich durch (mutmassliche) Vorbeziehungen zu den LTTE, Unterstützung des tamilischen Befreiungskampfes, exilpolitischen Aktivitäten und/oder Ausreiseversuche und Asylgesuche im Ausland bereits verdächtigt gemacht hätten.

E. 5.4.2

In der Eingabe vom 10. Dezember 2021 brachte der Beschwerdeführer sodann vor, dass am (...) 2021 drei Angehörige des sri-lankischen Militärs in seinem Elternhaus erschienen seien und seiner Familie mitgeteilt hätten, er müsse sich innert einem Monat im Militärcamp melden, ansonsten sein jüngerer Bruder verhaftet und mitgenommen werde. Seine Familie habe sich in der Folge zu Verwandten begeben, wo sie sich seither versteckt aufhalte. Als Beweismittel reichte er ein von seinem Bruder heimlich aufgenommenes Video ein.

E. 6.1.1

Zunächst ist auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten sexuellen Nötigungen und Drohungen durch Armeeangehörige auf seinem Arbeits- respektive Nachhauseweg einzugehen. Diesbezüglich können die vorinstanzlichen Erwägungen zu seinen widersprüchlichen und unlogischen Aussagen bezüglich Zurücklegung seines Arbeitsweges im Wesentlichen bestätigt werden. Der in der Beschwerde vertretenen Ansicht, wonach er sich in seinen entsprechenden Aussagen nicht widersprochen, sondern ergänzt habe, kann unter Hinweis auf die dazu in der Anhörung konkret gestellten Fragen, bei welchen er das Ausleihen eines Motorrades bei seinem Arbeitgeber – im Gegensatz zur Erstbefragung – nicht mehr erwähnte (vgl. 1020289-32/18 F24 f.), nicht gefolgt werden. Abgesehen von diesem (unglaublichen) Vorbringen und seinen Hinweisen auf manchmal vorhandene Mitfahrgelegenheiten sind seinen Ausführungen keine weiteren Bemühungen zur Umgehungen seines Fusswegs (auf dem Nachhauseweg [vgl. 1020289-32/18 F21 ff. und insb. F33]; etwa Übernachten

D-5402/2018 Seite 16 bei Geschwistern in I. _____ oder Kollegen) zu entnehmen. Bereits deshalb bestehen massivste Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten sexuellen Nötigungen durch Armeeangehörige.

E. 6.1.2

Entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht sind sodann seine Schilderungen nicht als ausreichend substantiiert zu bezeichnen. Seine Ausführungen im Rahmen der freien Schilderung anlässlich der Erstbefragung zum behaupteten ersten Vorfall vom (...) respektive (...) 2017 (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 5 unten f.]; 1020289-32/18 F26 f.) sind zwar – im Gegensatz zu den knappen und pauschalen Schilderungen zu den angeblichen weiteren sexuellen Nötigungen (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 6 unten f.], vgl. im Übrigen ebenda F60 f. sowie 1020289-32/18 F18 ff. und 33 ff.) – wortreich ausgefallen. Es fehlt ihnen dennoch am erforderlichen Detailreichtum. Aus seinen Aussagen ergibt sich über wesentliche Teile etwa keine Differenzierung zwischen seinen beiden Peinigern. So erwähnte er beispielsweise, dass ihre Augen (plötzlich) rot geworden seien und er Angst bekommen habe, als er sie angeschaut habe (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 6 Mitte]; vgl. dagegen: ebenda F63). Er beschrieb die beiden Soldaten zudem nicht ansatzweise und schilderte keinerlei Interaktionen zwischen ihnen. Insbesondere machte er auch keine Angaben dazu, wo genau er (in der Nähe des Camps) geschlagen und mit dem Gewehr bedroht worden sein soll und wo es anschliessend zu erzwungenem Oralverkehr gekommen sein soll.

E. 6.1.3

Nach dem Gesagten sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten sexuellen Nötigungen und Drohungen durch die Soldaten auf seinem Arbeitsweg als unglaubhaft zu

bezeichnen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrift angeführten Realkennzeichen in seinen Aussagen (Schilderung von Dialogen und nebensächlichen Details sowie von Gedanken und Sorgen) und insbesondere des Umstandes, dass er bei der Schilderung der behaupteten ersten sexuellen Misshandlung Tränen in den Augen hatte. Ebenfalls vermag er aus dem im Arztbericht der (...) vom 20. Oktober 2021 geäußerten Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. Bst. P vorstehend) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal er diesbezüglich – obwohl anwaltlich vertreten – bis zum heutigen Tag keine weitere Evaluation einreichte. Im Übrigen bildet die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung für sich allein ohnehin keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.).

D-5402/2018 Seite 17

E. 6.2.1

Hinsichtlich des Vorfalls vom (...) 2017 und den darauffolgenden Problemen des Beschwerdeführers erscheint sodann der Einwand in der Beschwerde, wonach das SEM ihm wiederholt Worte in den Mund gelegt habe, berechtigt. Dies gilt insbesondere bezüglich des vom SEM aufgezeigten Widerspruchs in den (angeblichen) Aussagen des Beschwerdeführers zum Checkpoint, bei welchem an besagtem Datum der sexuelle Übergriff eines Soldaten auf seine Schwester stattgefunden haben soll (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 3.2). Auch wenn aufgrund des Kontextes der Schluss naheliegt, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung tatsächlich von der Bushaltestelle und nicht etwa von seinem Zuhause aus auf den ersten Checkpoint zeigte, kann dies mangels entsprechender Nummerierung auf der vom Beschwerdeführer angefertigten Skizze respektive genauerer Angabe in der diesbezüglichen Protokollnotiz nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Dem Beschwerdeführer kann somit nicht vorgeworfen werden, sich hinsichtlich des Checkpoints widersprochen zu haben. Seine entsprechenden Aussagen sind indessen oberflächlich und pauschal ausgefallen (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 7]; 1020289-32/18 F48). Insbesondere aber sind – wie nachfolgend aufgezeigt – seine Vorbringen zu den Folgen dieses Vorfalls als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 6.2.2

Seine Ausführungen zur Mitnahme durch Soldaten am (...) 2017 weisen zwar durchaus gewisse Übereinstimmungen auf und sind anlässlich der Anhörung einigermassen wortreich ausgefallen (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 7]; 1020289-32/18 F54 ff., insb. 64), jedoch bestehen in wesentlichen Punkten Widersprüche. So erklärte der Beschwerdeführer in der Erstbefragung, er sei in das Camp hineingeführt und einfach geschlagen worden; daraufhin hätten "sie" ihm gesagt, der Leiter werde kommen und ihn befragen. Gemäss seinen Ausführungen in der Anhörung soll er dagegen zunächst nicht geschlagen, sondern erst anlässlich der behaupteten Befragung durch den Vorgesetzten der Soldaten von diesem getreten und später von zwei Soldaten mit Stöcken geschlagen worden sein (vgl. 1020289-32/18 F62 ff.), was er allerdings in der Erstbefragung nicht erwähnte. Seinen Aussagen anlässlich der Erstbefragung zufolge musste er sodann bereits am Tag der Mitnahme etwas unterschreiben. Er erklärte dabei explizit, er habe nicht gewusst, weshalb er habe unterschreiben müssen, aber er habe unterschrieben und er sei am nächsten Tag auch dorthin gegangen, um zu unterschreiben (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 7 unten] und 66). In der Anhörung erklärte er dagegen, er habe erst am Tag nach seiner

D-5402/2018 Seite 18 Mitnahme (resp. am Tag, an welchem er einmalig seiner Meldepflicht nach- gekommen sei) einen Brief unterschreiben müssen (vgl. 1020289-32/18 F65, 81). Er äusserte sich sodann widersprüchlich dazu, ob er sich bereits am (...) 2017 (nach der behaupteten Ausübung seiner Meldepflicht) oder erst am darauffolgenden Tag zu seiner Schwester begeben haben soll (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 8], 55, 67; 1020289-32/18 F84). Insbesondere wi- dersprach er sich – was bereits in der angefochtenen Verfügung angeführt wurde – aber dazu, ob er am Tag der Ausübung der Meldepflicht befragt worden sei und wie er durch die Soldaten von J._____s Verbindungen zu den LTTE erfahren haben soll. So erklärte er in der Erstbefragung, Sol- daten hätten ihn am Tag der Ausübung seiner Meldepflicht zu J._____ und seinen Verbindungen zu ihm befragt und ihm gesagt, dieser sei bei der Bewegung gewesen und nicht in die Haftanstalt gegangen (vgl. 1020289- 21/17 F26 [S. 8 oben]). In der Anhörung erklärte er dagegen, von J._____s LTTE-Vergangenheit erfahren zu haben, als er bei der Aus- übung seiner Meldepflicht Soldaten miteinander sprechen gehört und diese die Wörter J._____ und LTTE benutzt hätten. Ferner gab er explizit zu Protokoll, an diesem Tag nicht befragt worden zu sein (vgl. 1020289-32/18 F85 f. und F95 ff.). Die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen (vgl. Be- schwerdeschrift Ziff. 3.3) überzeugen nicht, zumal sie gewisse der oben- genannten Aussagen des Beschwerdeführers ausblenden.

E. 6.2.3

Angesichts der unglaublichen Aussagen des Beschwerdeführers zu der ihm angeblich auferlegten Meldepflicht ist dem geschilderten Vorfall vom (...) 2017 bei seiner Schwester zuhause die Grundlage entzogen. Sei- ne entsprechenden Ausführungen sind denn auch wiederum (insb. anläss- lich der Anhörung) zwar relativ wortreich, indessen oberflächlich ausgefal- len (vgl. 1020289-21/17 F26 [S. 8]; 1020289-32/18 F99). Es erstaunt so- dann, dass er in der Erstbefragung noch nicht erwähnte, von den Soldaten geschlagen, geohrfeigt, mit den Schuhen getreten sowie gefesselt worden zu sein und er in der Anhörung wiederholt von seinem Nachbarn, der die eingereichten Fotografien gemacht haben soll, und seinem Zuhause sprach (vgl. 1020289-32/18 F6, 9 f., 13, 99). Ebenfalls ist nicht nachvoll- ziehbar und wurde von ihm auch nicht dargelegt, weshalb er sich bis zur Erstbefragung – er hätte seit Asylgesuchstellung drei Monate Zeit gehabt – nicht darum bemühte, die Fotografien zum angeblichen Vorfall vom (...) 2017 erhältlich zu machen und er diese dann erst zwei Monate nach der Erstbefragung einreichen konnte (vgl. die Erwähnung entsprechender Fo- tografien in der Erstbefragung: 1020289-21/17 F67). Den eingereichten Fotografien (auch in aufgehellter Version), auf welchen er gar nicht respek- tive – entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht und unter

D-5402/2018 Seite 19 Berücksichtigung der eingereichten Fotografie von ihm und seinen Arbeits- kollegen – zumindest nicht zweifelsfrei identifizierbar ist, kommt vor diesem Hintergrund kaum Beweiswert zu. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich demzufolge.

E. 6.3

Die völlig unsubstanzierten Aussagen des Beschwerdeführers zu den angeblichen Suchen nach ihm durch Armeeangehörige nach seiner Aus- reise bestätigen die Unglaubhaftigkeit der von ihm geltend gemachten Er- lebnisse vor seiner Ausreise zusätzlich (vgl. 1020289-21/17 F29 ff.). So- dann vermögen auch die Ausführungen in der Eingabe vom 10. Dezember 2021 zum angeblichen Vorfall vom (...) 2021 sowie das dazu eingereichte Video nicht zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten

Verfolgungsvorbringen zu führen. Abgesehen davon, dass – selbst bei Wahrunterstellung der Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers – unwahrscheinlich erscheint, dass Armeeingehörige vier Jahre nach seiner Ausreise noch nach ihm suchen, steht für das Gericht mangels eingereicherter Übersetzung nicht fest, was überhaupt mit dem angeblichen Vater des Beschwerdeführers gesprochen wurde.

E. 6.4

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch aus den eingereichten Arztberichten im Zusammenhang mit seinen Schmerzen im (...) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, wobei diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in der Vernehmlassung hinzuweisen ist (vgl. E. 5.3 vorstehend). Selbst wenn die Schmerzen auf eine (Gewalt-)Einwirkung von aussen zurückzuführen sind, ändert dies – unabhängig der insbesondere im Arztbericht vom 4. Juni 2021 festgehaltene Anamnese – nichts am kaum vorhandenen Beweiswert der ärztlichen Unterlagen hinsichtlich der vom Beschwerdeführer unglaubhaft vorgetragene(n) Asylgründen. Inwiefern sodann die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Arbeitsbestätigungen seine Asylvorbringen belegen sollen, erschliesst sich dem Gericht nicht.

E. 6.5

Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer seine Asylgründe nicht glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen sowie die Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz seiner angeblichen Ausreisegründe einzugehen.

E. 6.6.1

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

D-5402/2018 Seite 20

E. 6.6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 wiederholt und eingehend mit der (nach wie vor prekären) Menschenrechtslage in Sri Lanka im Allgemeinen und mit der Situation von Rückkehrenden tamilischer Ethnie im Besonderen befasst (vgl. insb. BVGE 2011/24 E. 8, und Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8 je mit umfassender Quellenanalyse). Nach wie vor besteht seitens der sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, die aus dem Ausland zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit. In dessen kann nicht generell angenommen werden, jeder aus Europa oder der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende sei alleine aufgrund seines Auslandsaufenthaltes der ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 8.3). Im Kern geht die Rechtsprechung davon aus, dass jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden Bestrebungen zugeschrieben werden, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen respektive den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden. Die in diesem Zusammenhang geltend und glaubhaft gemachten Risikofaktoren sind in einer Gesamtschau, inklusive ihrer allfälligen Wechselwirkung und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, in einer Einzelfallprüfung dahingehend

zu prüfen, ob sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung sprechen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 8.5.5). Als stark risikobegründende Faktoren, welche bereits für sich allein genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung bei der Rückkehr nach Sri Lanka führen können, hat die Rechtsprechung dabei namentlich einen Eintrag in die sogenannte „Stop-List“ (d.h. das Vorhandensein eines Eintrags mit Hinweis auf ein Strafurteil, eine gerichtliche Anordnung oder einen Haftbefehl im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE; vgl. a.a.O. E. 8.2, 8.4.1, 8.4.3 und 8.5.2), Verbindungen zu den LTTE (vgl. a.a.O. E. 8.4.1 und 8.5.3) und die regimekritische Betätigung im Ausland (vgl. a.a.O. E. 8.4.2 und 8.5.4) identifiziert. Demgegenüber stellen schwach risikobegründende Faktoren (namentlich) dar: Das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung oder Narben (vgl. a.a.O. 8.4.4, 8.4.5 und 8.5.5); der Dauer eines Aufenthaltes im Ausland kommt keine direkte Risikorelevanz zu (vgl. a.a.O. E. 8.4.6, 9.2.4). Diese Risikofaktoren verstehen sich nicht als abschliessend (a.a.O. E. 9.1).

D-5402/2018 Seite 21

E. 6.6.3

Im Zentrum der vorinstanzlichen Argumentation bezüglich einer künftigen Verfolgungsgefahr stehen die zutreffenden Feststellungen, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht habe, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein und allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht hätten. Erhebliche Faktoren, die für eine Verfolgungsgefahr bei der Rückkehr sprechen würden, sind nicht ersichtlich. So werden keine Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz geltend gemacht, welche ihn in den Fokus der heimatlichen Behörden hätten rücken lassen. Die bei ihm vorliegenden Umstände – tamilische Ethnie, aus der Nordprovinz stammend, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz und Rückkehr ohne Identitätspapiere – reichen für die Annahme einer künftigen Verfolgungsgefahr nicht aus. Aus den Darlegungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt keine Anhaltspunkte ersehen, die den Schluss nahelegen würden, der sri-lankische Staat könnte in ihm jemanden vermuten, der dem tamilischen Separatismus zum Wiedererstarken verhelfen wollte. Es kann folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in asylrelevantem Ausmass werden könnte. An dieser Einschätzung vermögen vorliegend auch die im Zuge des Regierungswechsels veränderte politische Lage in Sri Lanka sowie die nachträglichen Ereignisse nichts zu ändern. In einer Gesamtwürdigung ist seine geltend gemachte subjektive Furcht, im Heimatland asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, objektiv nicht begründet.

E. 6.7

Das SEM hat zusammenfassend die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Be- schwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

D-5402/2018 Seite 23 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Aus- schaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ei- ner nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachwei- sen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich

für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen insbesondere im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVGer D-5880/2018 vom 12. Februar 2019 E. 11.2.2), die Ende 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen sowie die Parlamentswahlen vom August 2020 nichts Grundlegendes zu ändern. Das selbe gilt für die neuesten Ereignisse im Zusammenhang mit Rücktritten von Regierungsmitgliedern (einschliesslich des Präsidenten und des Premierministers). Es bestehen aufgrund der Akten keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-5402/2018 Seite 24

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der generellen Zumutbarkeit der Wegweisung nach Sri Lanka im schon erwähnten Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13) geprüft und sich im Sinne einer Aufdatierung der davor letzten Lagebeurteilung (BVGE 2011/24) eingehend mit der aktuellen politischen und allgemeinen Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt (E. 13.2 f.). Dabei kam es zum Schluss, der Vollzug der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz sei grundsätzlich zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden könne, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation. Bezüglich der im Referenzurteil E-1866/2016 noch offengelassenen Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen ins sogenannte Vanni-Gebiet (siehe dazu BVGE 2011/24 E. 13.2.2.1) stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 (E. 9.5; als Referenzurteil publiziert) fest, dass dieser ebenfalls zumutbar ist.

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer lebte bis zu seiner Ausreise – mit Ausnahme von wenigen Jahren – in B._____, Distrikt C._____, Vanni-Gebiet (vgl. 1020289-21/17 F8 ff.). Die

Vorinstanz hat bezüglich der individuellen Zu- mutbarkeitskriterien zu Recht festgehalten, dass er mit seinen Eltern und vier Geschwistern, wovon drei verheiratet sind, über ein tragfähiges Bezie- hungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation verfügt. Daran vermögen die Ausführungen in der Eingabe vom 10. Dezember 2021 bezüglich Untertau- chens seiner Familie nichts zu ändern, zumal der geltend gemachte Vorfall vom (...) 2021 aufgrund obiger Erwägungen nicht geglaubt werden kann. Des Weiteren schloss das SEM – unter Hinweis auf die schulische Bildung und die Berufserfahrung des Beschwerdeführers – zu Recht darauf, dass er die Möglichkeit des Aufbaus einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage habe. Was sodann seine gesundheitlichen Probleme betrifft, wurde weder auf Beschwerdeebene geltend gemacht, noch ist aufgrund der derzeitigen Ak-

D-5402/2018 Seite 25 tenlage ersichtlich, dass diese einem Wegweisungsvollzug entgegenste- hen würden. Gemäss Notfallbericht des Kantonsspitals M. _____ vom 4. Juni 2021 wurde bei ihm eine (...) diagnostiziert und er erhielt – neben Schmerzmitteln – eine zweiwöchige Antibiotikatherapie. Mangels weiterer diesbezüglich eingereichter ärztlicher Berichte ist davon auszugehen, dass er aktuell keine behandlungsbedürftigen Beschwerden im (...) hat. Bezüg- lich seiner psychischen Probleme ist sodann unklar, ob er sich zurzeit in einer Therapie befindet. Es ist aber immerhin festzustellen, dass er kurz nach der Diagnosestellung eine Arbeitsstelle (im umfangreichen resp. Voll- zeitpensum) antreten konnte. Zudem ist festzuhalten, dass er bei einer wei- terhin bestehenden depressiven Symptomatik und gegebenenfalls auch ei- ner mittlerweile diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung seine psychischen Beschwerden ohnehin grundsätzlich auch in Sri Lanka behandeln lassen kann. Einer Knappheit eines allenfalls benötigten Medi- kaments aufgrund der dortigen Wirtschaftskrise könnte im Rahmen er me- dizinischen Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]; vgl. Urteil des BVGer D-1724/2022 vom 1. Juni 2022 S. 6 f.). Auch eine allfällige Suizidalität vermag nach gefestigter Rechtsprechung einen Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar erscheinen zu lassen. Einer solchen wäre bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug im Rah- men der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen.

E. 8.3.4

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass sich Sri Lanka derzeit in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet, welche zu Unruhen und der Ausrufung eines Notstandes während einiger Tage ge- führt hat. Diese Schwierigkeiten betreffen indessen die gesamte sri-lanki- sche Bevölkerung und vermögen angesichts des oben Ausgeführten nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer werde nach der Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren unterlegen, wes- halb er grundsätzlich kostenpflichtig ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Mit Zwischenverfügung vom 26. September 2018 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Zum damaligen Zeitpunkt war der Beschwerdeführer fürsorgeabhängig. Seit November 2021 ist er indessen arbeitstä- tig und er konnte mit den in den Eingaben vom 11. und 13. Mai 2022 ge- machten Angaben, in welchen die dem Beschwerdeführer seitens seines Arbeitgebers zukommende Verpflegung im Wert von Fr. 220.– unberück- sichtigt gelassen wurde, sowie den beiliegenden Unterlagen nicht nach- weisen, dass weiterhin eine prozessuale Bedürftigkeit besteht. Damit sind die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung heute nicht mehr gegeben. Dementsprechend ist die Ziffer 2 des Dispositivs der Zwischenverfügung vom 26. September 2018 in diesem Punkt wiedererwägungsweise aufzuheben und der Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Wirkung ex nunc abzuweisen (vgl. Urteil des BVGer E-3115/2019 vom 12. Mai 2021 E. 9.1). Folglich sind dem Beschwerdefüh- rer mangels heutiger prozessualer Bedürftigkeit die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, die grundsätzlich Fr. 750.– betragen würden. Da zu Recht Verfahrensmängel gerügt wurden, erscheint eine Reduktion der Verfah- renskosten auf Fr. 600.– gerechtfertigt.

E. 10.3

Praxisgemäss ist von Amtes wegen eine anteilmässige Parteient- schädigung zuzusprechen, wenn – wie vorliegend – eine Verfahrensverlet- zung auf Beschwerdeebene geheilt wird. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 des Reglements vom 21. Feb-

D-5402/2018 Seite 27 ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgesicht [VGKE, SR 173.320.2]) ist die vom SEM auszurichtende Par- teientschädigung auf pauschal Fr. 125.– festzusetzen.

E. 10.4

Mit Zwischenverfügung vom 26. September 2018 wurde auch das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gemäss aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gutgeheissen und die vormalige Rechtsvertreterin als amtli- che Rechtsbeiständin eingesetzt. Mit Verfügung vom 11. März 2019 wurde sie von ihrem Amt als amtliche Rechtsbeiständin des

Beschwerdeführers entbunden und mit Zwischenverfügung vom 14. März 2019 der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Nachdem die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht mehr erfüllt sind und der entsprechende Entscheid vom 26. September 2018 wiedererwägungsweise aufgehoben wird, mangelt es auch an den Voraussetzungen für die Bestellung eines Anwaltes im Sinne von aArt. 110a AsylG. Folglich wäre die Ziffer 3 des Dispositivs der Zwischenverfügung vom 26. September 2018 ebenfalls wiedererwägungsweise aufzuheben und das Gesuch um Beiordnung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung mit Wirkung für die Zukunft (vgl. KAYSER/ALTMANN, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 51 zu Art. 65) abzuweisen. Da das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil jedoch abgeschlossen wird, erübrigt sich ein solcher Widerruf (vgl. Urteil des BVGer D-2294/2019 vom 5. Juni 2020 E. 12.2.).

E. 10.5

Den amtlichen Rechtsbeiständen des Beschwerdeführers ist im Umfang des Unterliegens ein amtliches Honorar auszurichten, wobei deren Aufwendungen bis und mit Eingabe vom 7. März 2022 der Advokatur Kanonengasse zu entrichten sind (vgl. Bst. Q vorstehend und Instruktionsverfügung vom 11. März 2019). Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 VGKE. In der letzten massgeblichen Honorarnote vom 9. Dezember 2021 werden ein Aufwand von 17.60 Stunden sowie Auslagen von Fr. 52.80 geltend gemacht, was angemessen erscheint. Der – für den Fall des Unterliegens – ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 220.– bewegt sich im Rahmen der vom Gericht festgelegten Praxis bei amtlicher Vertretung. Demnach sind dem Advokaturbüro Kanonengasse für die amtliche Rechtsvertretung des Beschwerdeführers ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 4105.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag sowie unter Abzug der Parteientschädigung) zuzusprechen.

D-5402/2018 Seite 28

E. 10.6

Mit Eingabe vom 11. Mai 2022 reichte der Rechtsvertreter sodann eine Honorarnote für seine weiteren Aufwendungen ein. Darin wies er einen Aufwand von 1.50 Stunden sowie Auslagen von Fr. 9.60 aus, was angemessen erscheint. Für seine weitere Eingabe reichte er keine aktualisierte Honorarnote ein, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren ist das MLaw Roman Schuler auszurichtende amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 430.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5402/2018 Seite 29

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.